

18.02.2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/97

2. Lesung

Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/97 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 18.02.2011/Ausgegeben: 21.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes

Artikel 1 Änderung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes

Das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S.119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (**GV. NRW. S.195**), wird wie folgt geändert:

Das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S.119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (**GV. NRW. S.195**), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

1. unverändert

„Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbG NRW)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

- a) unverändert

„Erster Abschnitt
Entrichtung von Hochschulabgaben“

- b) Die Angabe zu § 2 wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

- b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungen“

- c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

- c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Studienkollegsbeitrag, Auswahlgebühr“

„§ 5 Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren“

- d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

- d) unverändert

„§ 7 Entstehung und Fälligkeit der

Hochschulabgaben“

- | | |
|---|----------------|
| e) Die Angabe zu § 8 wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt. | e) unverändert |
| f) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Datenschutz“ | f) unverändert |
| g) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird gestrichen. | g) unverändert |
| h) Die Angaben zu § 10 und § 11 werden durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt. | h) unverändert |
| i) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Nachlagerung“ | i) unverändert |
| j) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen“ | j) unverändert |
| k) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens“ | k) unverändert |
| l) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Sonstiges“ | l) unverändert |
| m) Die Angabe zu § 21 wird gestrichen. | m) unverändert |
| n) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ | n) unverändert |

3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst: 3. unverändert

„Erster Abschnitt
Entrichtung von Hochschulabgaben“

4. In § 1 werden die Wörter „Beiträge und Gebühren“ und die Wörter „Beiträgen und Gebühren“ jeweils durch das Wort „Abgaben“ ersetzt. 4. unverändert

5. § 2 wird aufgehoben. 5. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Stiftungen

Stiftungen, denen die Hochschule einen Teil ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zur Verfügung gestellt hat, sind weiterhin verpflichtet, die Erträge aus diesen Vermögensbestandteilen zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule zu verausgaben und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst: 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 5
Studienkollegsbeitrag, Auswahlgebühren

(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der

§ 5
Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Zum Ausgleich der Kosten für die Verfahren zur Auswahl der Studierenden in künstlerischen Studiengängen können Beiträge erhoben werden, soweit diese Verfahren der Verbesserung der Erfolgchancen in dem jeweiligen Studiengang dienen.“

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

- (2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg und an der Auswahl können vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Abgabe abhängig gemacht werden.“ (2) unverändert
7. § 7 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben“**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu neuen Nummern 1 bis 5.
- cc) Nummer 7 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu einer neuen Nummer 6.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 1 und 5“.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Beitragssatzung“ durch das Wort „Abgabensatzung“ ersetzt.
8. § 8 wird aufgehoben. 8. unverändert

9. § 9 wird wie folgt gefasst: 9. unverändert

**„§ 9
Datenschutz**

Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW.Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW.Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.“

10. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen. 10. unverändert

11. § 10 wird aufgehoben. 11. unverändert

12. § 11 wird aufgehoben. 12. unverändert

13. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt. 13. unverändert

14. § 12 wird wie folgt gefasst: 14. unverändert

**„§ 12
Gewährte Studienbeitragsdarlehen**

Für die bis zum 30. September 2011 auf der Grundlage des § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (**GV. NRW. S.195**) gewährten Studienbeitragsdarlehen und Studienentgeltarlehen gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert: 15. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz

- 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.“
16. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt. 16. unverändert
17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt. 17. unverändert
18. § 17 wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der als Sondervermögen des Landes errichtete „Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken bereits gewährter Studienbeitragsdarlehen nach § 18 abzusichern.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die er seinem Vermögen entnimmt.“
19. § 18 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: 19. unverändert
- „(6) Für Studienentgeltarlehen im Sinne des § 12 Absatz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (**GV. NRW. S.195**), die not-

leidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung.“

20. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt. 20. unverändert

21. § 19 wird wie folgt geändert: 21. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studienbeiträge und“, das Komma nach § 5 sowie die Wörter „zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studienbeiträge und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen“ durch die Wörter „zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 20 wird wie folgt geändert: 22. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beitragssatzung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Abgabensatzung“.

23. § 21 wird aufgehoben.

23. unverändert

24. § 22 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Sommersemester 2011 erhoben werden.“

25. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

25. unverändert

„Es tritt mit Ausnahme des Dritten Abschnitts mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.“

Artikel 2
Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

Artikel 2
Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

§ 1
Mittelgarantie

§ 1
Mittelgarantie

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

(1) unverändert

(2) Diesen Hochschulen werden durch das Land jährlich Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen

(2) Das Land stellt jährlich Mittel in Höhe von mindestens 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehr- und der Studienbedingungen zur Verfügung. Die Höhe des Betrags, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5 auf die einzelne Hochschule entfällt, hat ihre Grundlage in

Anteil an den Studierenden in der Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt diese Höhe für die Hochschule bindend fest. Der Berechnung nach Satz 2 werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Wintersemester zugrunde gelegt.

§ 2

Zweckbindung der Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach diesem Gesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden.

§ 3

Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 das Präsidium seine Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz sowie die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz wahrnehmen kann.

(3) Die Hochschule legt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium in einem zweijährigen Turnus Fortschrittsberichte über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge vor.

§ 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der

dem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt die Höhe für die Hochschulen bindend fest.

§ 2 unverändert

§ 3

Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) unverändert

(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 die Hochschulleitung ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz oder § 17 Kunsthochschulgesetz sowie das den Fachbereich leitende Organ seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz oder § 25 Kunsthochschulgesetz wahrnehmen kann.

(3) unverändert

§ 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der

Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen.

(2) Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder. Mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Hochschule. Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

(3) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden. Dies gilt nicht, soweit die Grundordnung von der Bildung derartiger Kommissionen absieht; die entsprechende Regelung in der Grundordnung bedarf zusätzlich zur Mehrheit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz der Mehrheit der Stimmen der Vertretung der Gruppe der Studierenden im Senat.

§ 5 Verordnung

Das Nähere zur Verteilung der Mittel an die Hochschulen und zur Verwendung dieser Mittel kann das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung regeln.

Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen.

Die Hochschulleitung ist angehalten die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, soweit die Grundordnung von der Bildung derartiger Kommissionen absieht; die entsprechende Regelung in der Grundordnung bedarf zusätzlich zur Mehrheit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz oder nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Kunsthochschulgesetz der Mehrheit der Stimmen der Vertretung der Gruppe der Studierenden im Senat.

§ 5 Verordnung

Das Nähere zur Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie zu ihrer Verteilung auf die einzelnen Hochschulen und zum Stichtag für die Feststellung der Studierendenzahl regelt das für die Hochschulen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag.

**§ 6
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

§ 6 unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Artikel 3
Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes****Artikel 3**
Unverändert

§ 1 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird wie folgt gefasst:

„Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.“

**Artikel 4
Inkrafttreten****Artikel 4**
Unverändert

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 24 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 24 tritt am 30. April 2011 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen - Drucksache 15/97 - wurde vom Plenum am 16. September 2010 federführend an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie mitberatend an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Gleichzeitig wurde der Antrag der FDP-Fraktion „Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen: Sichere Qualität, faire Bedingungen, gute Chancen“ - Drucksache 15/126 - an beide Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen. Dieser Antrag, der zu den folgenden Ausschussberatungen stets in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung aufgerufen war, wurde am 18. Februar 2011 abschließend im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie beraten und abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis zu diesem Antrag ergibt sich aus der Übersicht 6 gemäß § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung - Drucksache 15/1326. Im Zusammenhang mit dieser Übersicht wird auch auf das Abstimmungsergebnis zu dem vor der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung überwiesenen Antrag vom 06. Juli 2010 „Für ein NRW mit mehr Bildungsbeteiligung und Chancengerechtigkeit - Studiengebühren abschaffen und in Lehre investieren“ der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 15/23 Neudruck - verwiesen, zu dem mit Drucksache 15/49 ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vorlag.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die allgemeinen Studiengebühren an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen abgeschafft werden. Damit die Qualität der Hochschulbildung nicht leidet, soll den Hochschulen mit diesem Gesetz der Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens als Qualitätsverbesserungsmittel zweckgebunden garantiert werden. Diese Mittel sollen den Hochschulen kapazitativer neutral zur Verfügung stehen und daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen. Die Qualitätsverbesserungsmittel sollen von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Damit soll ein durchgreifender Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Bildungsstandorts Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat sich in seinen Sitzungen am 08. Oktober, 26. November, 17. Dezember 2010, 21. Januar und 18. Februar 2011 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er führte am 26. November 2010 gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf durch. Hierin einbezogen war auch der vorerwähnte Antrag der FDP-Fraktion - Drucksache 15/126.

Im Mittelpunkt der abgegebenen Beiträge und Antworten standen neben dem grundsätzlichen Für und Wider der Abschaffung der Studiengebühren u.a. die Fragen, ob die von der Landesregierung zugesagten Mittel von 249 Mio. Euro als Kompensation ausreichen und ob eine Dynamisierung zur Anpassung an steigende Studentenzahlen notwendig sei. Zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschussprotokoll 15/71 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

- Stellungnahme 15/94 - Prof. Dr. Wolfram F. Richter, Lehrstuhl VWL (Öffentliche Finanzen), Technische Universität Dortmund
- Stellungnahme 15/100 - Prof. Dr. Stefan Winter, Lehrstuhl für Human Resource Management, Ruhr-Universität Bochum
- Stellungnahme 15/104 - Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW
- Stellungnahme 15/106 - Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen

- Stellungnahme 15/107 - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen
- Stellungnahme 15/108 - Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS), Berlin
- Stellungnahme 15/109 - Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW
- Stellungnahme 15/110 - Hans-Böckler-Stiftung, Dr. Wolfgang Jäger, Düsseldorf
- Stellungnahme 15/112 - Prof. Dr. Michael Daxner, Freie Universität Berlin
- Stellungnahme 15/113 - CHE Centrum für Hochschulentwicklung Consult GmbH, Gütersloh
- Stellungnahme 15/114 - Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW LaKof
- Stellungnahme 15/115 - Die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Stellungnahme 15/116 - Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in der Trägerschaft des Landes NRW

- Stellungnahme 15/118 - Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW
- Stellungnahme 15/119 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW - Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen
- Stellungnahme 15/120 - Allgemeiner Studierendenausschuss AStA der RWTH Aachen
- Stellungnahme 15/121 - Deutscher Hochschulverband Landesverband Nordrhein-Westfalen, Bonn
- Stellungnahme 15/122 - Die Kanzlerin und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen
- Stellungnahme 15/124 - Landes-ASTen-Treffen LAT-NRW
- Stellungnahme 15/127 - Deutsches Studentenwerk (DSW), Berlin und Nordrhein-westfälische Studentenwerke
- Stellungnahme 15/128 - PD Dr. Ulrich Welbers, Institut für Germanistik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Stellungnahme 15/129 - HIS Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover
- Stellungnahme 15/130 - Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen
- Stellungnahme 15/131 - LandeschülerInnenvertretung NRW
- Stellungnahme 15/134 - Landeselternkonferenz NRW

An Stellungnahmen außerhalb des Kreises der Anhörungsteilnehmer lagen vor:

- Stellungnahme 15/86 - Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR
- Stellungnahme 15/117 - ver.di, Bezirk Siegen-Olpe

An weiterem Beratungsmaterial standen zur Verfügung:

- Vorlage 15/324 - Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW: Stellungnahme zu Äußerungen der Sachverständigen in der Anhörung hinsichtlich Auswirkungen der Qualitätsverbesserungsmittel auf die Kapazitätsberechnung der Hochschulen
- Vorlage 15/381 - Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW: Bericht zum Verhältnis Bafög-Bezug-Kappung-Studiengebühren bezüglich Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 21.01.2011; Vorlage verteilt am 18. Februar 2011

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 mit dem Gesetzentwurf befasst und sich dafür ausgesprochen,

- a) den als Tischvorlage eingereichten Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung abzulehnen (mit den Stimmen von CDU, SPD, GRÜNEN und FDP gegen DIE LINKE),
- b) den als Tischvorlage eingereichten Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen (mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen CDU und FDP),
- c) den Gesetzentwurf der Landesregierung in der geänderten Fassung anzunehmen (mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen CDU und FDP).

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie führte in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 eine auswertende Beratung der Ergebnisse des Hearings vom 26. November 2010 durch. Dabei wurde auch vereinbart, rechtzeitig zur Sitzung am 21. Januar 2011 beabsichtigte Änderungsanträge der Fraktionen vorzulegen, die dann zunächst beraten und erst am 18. Februar 2011 zur Abstimmung gestellt werden sollten.

Eine weitere ausführliche Beratung erfolgte in der Sitzung am 21. Januar 2011 auf Basis der bis dahin vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des bereits im Vorfeld der inhaltlichen Beratung am 23. November 2010 eingereichten Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungsanträge sind nachstehend wiedergegeben:

"Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 15/97:

Gegenüberstellung

<p>Änderungsantrag DIE LINKE</p> <p>Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Artikel 1 Änderung des Hochschulabgabengesetzes</p>	<p>Gesetzentwurf der Landesregierung</p> <p>Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Artikel 1 Änderung des Hochschulabgabengesetzes</p>
--	--

<p>1. § 5 Studienkollegsbeitrag, Auswahlgebühr Absatz 1 und Absatz 2 wird gestrichen.</p>	<p>§ 5 Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr <i>(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg sowie für die Betreuung ausländischer Studierender können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Betreuungsbeiträge und Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Hinsichtlich der Betreuung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend; wird der Betreuungsbeitrag aufgrund eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 2 nicht entrichtet, entfällt der Anspruch auf Betreuung.</i> <i>(2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg, an der Auswahl und an der Betreuung können vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags abhängig gemacht werden.</i></p>
<p>2. § 7 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben Absatz 1, 5 und 6 werden gestrichen</p>	<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben (1) Es entsteht die Pflicht zu Errichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrages sowie des Zweihörerbeitrages nach § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweihörerin oder als Zweihörer, 5. der Beitrag für die Teilnahme an einem Studienkolleg nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Besuch des Studienkollegs oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, 6. die Gebühr für das Auswahlverfahren

<p>3. § 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: <i>Für die bis zum 30. März 2011 auf der Grundlage des § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) gewährten Studienbeitragsdarlehen und Studienentgeltdarlehen gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“</i></p> <p>4. § 19 Rechtsverordnung wird eingefügt (5): <i>Das Ministerium wird per Rechtsverordnung angehalten, die Rücklagen aus den Studiengebühren ausschließlich für die Finanzierung der Qualität in Lehre und Studium zu verwenden.</i></p> <p>5. § 22 (2) Satz 1 wird wie folgt geändert: <i>(2) Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Wintersemester 2010/11 erhoben werden.</i></p> <p>Artikel 2 Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)</p> <p>6. § 1 Mittelgarantie Absatz 1 wird wie folgt ge-</p>	<p><i>nach § 5 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt</i></p> <p>§ 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen <i>Für die bis zum 30. September 2011 auf der Grundlage des § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) gewährten Studienbeitragsdarlehen und Studienentgeltdarlehen gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“</i></p> <p>§ 22 Inkrafttreten <i>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.</i> <i>(2) „Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Sommersemester 2011 erhoben werden.“</i></p> <p>Artikel 2 Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)</p> <p>§ 1 Mittelgarantie</p>
--	---

ändert :

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, sowie die kath. Fachhochschule NW und die evangelische Fachhochschule Bochum mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

7. § 1

Mittelgarantie Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Diesen Hochschulen werden durch das Land 500€ pro Studierendem pro Semester zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Semester zugrunde gelegt.

(2) Diesen Hochschulen werden durch das Land jährlich Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt diese Höhe für die Hochschule bindend fest. Der Berechnung nach Satz 2 werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Wintersemester zugrunde gelegt.

8. § 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen

§ 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(2) Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder. Mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Hochschule. Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschulen sind.

<p>9. § 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: <i>Dieses Gesetz tritt am 28. Februar 2011 in Kraft.</i></p> <p>10. Artikel 4</p> <p>Inkrafttreten <i>Dieses Gesetz tritt am 28. Februar 2011 in Kraft.</i></p>	<p>§ 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht <i>(1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft.</i></p> <p>Artikel 4</p> <p>Inkrafttreten <i>Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 24 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 24 tritt am 30. April 2011 in Kraft.</i></p>
--	--

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Änderungsantrag werden die Studiengebühren in Nordrhein- Westfalen bereits zum Sommersemester 2011 abgeschafft und die Studierenden finanziell entlastet. Es soll hiermit ein Beitrag zur sozialen Öffnung der Hochschulen geleistet werden und es soll mehr Leuten ermöglichen ein Studium aufzunehmen. Die Aufnahme eines Studiums ist in der Bundesrepublik so von der sozialen Herkunft abhängig, wie in fast keinem anderen europäischen Land. Auch wenn dies nur ein kleiner Schritt zur Chancengleichheit bedeutet, so ist es doch ein wichtiger. Studiengebühren wirken, für Menschen aus „bildungsfernen“ Schichten abschreckend und diese Hürde gilt es so schnell wie möglich zu überwinden. Hierbei sollen aber nicht die Hochschulen die Leidtragenden sein. Die Mittel für den Ausfall der Studiengebühren müssen den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, denn weitere Kürzungen an den Hochschulen sind nicht mehr hinzunehmen.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Änderung macht das Recht auf ein gebührenfreies Studium und Auswahlverfahren für alle deutlich. Es ist nicht nachvollziehbar warum Studienkollegsteilnehmer oder ausländische Studierende aus nicht EU Ländern für ein Hochschulstudium bzw. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bezahlen sollen, wenn alle anderen Studierenden keine Studien- und keine Auswahlgebühren bezahlen.

Zu Nummer 2

Diese Änderungen unterstreichen die notwendige Studiengebührenfreiheit für Gasthörer, Zweithörer und den TeilnehmerInnen am Studienkolleg. Auch hier muss das gleiche Recht auf Studiengebührenfreiheit für alle durchgesetzt werden. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, warum einige Hochschulen für bestimmte Studiengänge eine Auswahlgebühr erheben. Hier muss ein einheitliches gebührenfreies Bewerbungssystem etabliert werden.

Zu Nummer 3

Wenn die Studiengebühren zum Sommersemester abgeschafft werden, muss auch die Darlehensregelung zeitlich angepasst werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung soll verdeutlichen, dass die Rücklagen aus Studiengebühren auch nach der Abschaffung nur für die Finanzierung der Qualität in Lehre und Studium verwendet werden sollen.

Zu Nummer 5

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend, dürfen sie zum letzten Mal zum Wintersemester 2010/11 erhoben werden.

Zu Nummer 6

Die Änderung unterstreicht, dass die Mittelgarantie für alle Hochschulen gelten muss. Die Kompensation der Studiengebühren muss auch den kirchlichen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 7

Diese Änderung sichert die Mittelgarantie der Hochschulen. Eine Deckelung der finanziellen Kompensation, garantiert diese Mittelgarantie nicht. Die 500€ pro Studierendem pro Semester hingegen stellen sicher, dass sich die Kompensation am realen Bedarf der Hochschulen orientiert.

Zu Nummer 8

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium externe Personen zugelassen sein sollten. Die Mitglieder der Hochschule setzen sich tagtäglich mit dieser Problematik auseinander und sind von den Änderungen betroffen, deshalb sollten auch ausschließlich sie stimmberechtigte Mitglieder dieser Gruppe sein und über Veränderungen entscheiden können.

Zu Nummer 9

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend muss das Gesetz Ende Februar in Kraft treten.

Zu Nummer 10

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend muss das Gesetz Ende Februar in Kraft treten."

"Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/97:

Der Gesetzentwurf (Drucksache 15/97) wird wie folgt geändert:

A) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungen“

b) *In Buchstabe c wird das Wort „Auswahlgebühr“ durch die Worte „Abgaben für Auswahlverfahren“ ersetzt.*

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungen

Stiftungen, denen die Hochschule einen Teil ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zur Verfügung gestellt hat, sind weiterhin verpflichtet, die Erträge aus diesen Vermögensbestandteilen zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule zu verausgaben und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Studienkollegsbeiträge, Abgaben für Auswahlverfahren“

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Zum Ausgleich der Kosten für die Verfahren zur Auswahl ausländischer Studierender und der Studierenden in künstlerischen Studiengängen können Abgaben erhoben werden, soweit diese Verfahren der Verbesserung der Erfolgchancen in dem jeweiligen Studiengang dienen. Abgaben für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und –bewerbern erhoben, die einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.“

B Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land stellt jährlich Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehr- und der Studienbedingungen zur Verfügung. Die Höhe des Betrags, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5 auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit; das

für Hochschulen zuständige Ministerium setzt diese Höhe für die Hochschule bindend fest.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 die Hochschulleitung ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz oder § 17 Kunsthochschulgesetz sowie das den Fachbereich leitende Organ seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz oder § 25 Kunsthochschulgesetz wahrnehmen kann.“

3. § 4 wird wie folgt geändert

a) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hochschulleitung ist angehalten die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem nach der Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz“ die Wörter „oder nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Kunsthochschulgesetz“ eingefügt werden.

4. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Nähere zur Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 2, insbesondere zur Verteilung auf die einzelnen Hochschulen und zum Stichtag zur Feststellung der Studierendenzahl, regelt das für die Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages.“

Begründung

Zu A (Artikel 1)

Zu Nummer 1 (Nummer 2)

Die Änderung zieht die redaktionellen Folgen aus der Neufassung von Nummer 5 und Nummer 6.

Zu Nummer 2 (Nummer 5):

Durch die Änderung wird Sorge dafür getragen, dass die Verausgabung der Erträge aus in der Vergangenheit in Stiftungen investierten Studienbeitragsmitteln weiterhin dem Zweck der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen unter Sicherung des maßgeblichen Einflusses der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden dient.

Zu Nummer 3 (Nummer 6)

Durch die Änderung wird die Intention der Auswahlgebühren besser verdeutlicht, durch eine frühzeitige Befähigungsprognose die Studiensituation des angesprochenen Personenkreises zu verbessern. Sorgfältige und belastbare Auswahlverfahren kommen insbesondere den ausländischen Studierenden zu Gute, die im Wege eines transparenten Verfahrens Signale über ihre Qualifikation erhalten. Vergebliche Investitionen in einen Studienbeginn, der aufgrund einer noch nicht ausreichenden Vorbereitung oder einer nicht stark genug ausgeprägten Begabung (insbesondere bei den künstlerischen Studiengängen) voraussichtlich nicht erfolgreich sein werden, können so im Interesse der Studierenden vermieden werden. Die Abgaben bewegen sich im Rahmen des Kostendeckungsprinzips.

Zu B (Artikel 2)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, dass Hochschulen, für die das Land eine finanzielle Mitverantwortung trägt, künftig Mittel zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium erhalten können. Hochschulen im Sinne des § 81 Absatz 1 Hochschulgesetz können daher Qualitätsverbesserungsmittel im Rahmen ihrer Refinanzierung erhalten; darum bat die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.

Mit den Änderungen in Satz 2 wird der Anteil der Hochschulen an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit als Maßstab für die Verteilung der Mittel zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen festgelegt; hinsichtlich der verbindlichen Feststellung des Anteils wird auf die Rechtsverordnung gem. § 5 verwiesen.

Zugleich wird durch die Streichung von Satz 3 die Regelung des Stichtages für die Festlegung des Anteils der Hochschulen aus dem Gesetzestext herausgenommen; sie soll jetzt ebenfalls in der Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Es erfolgt – wie auch zu den Vorschriften des Hochschulgesetzes – nun ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes. Hochschulleitung ist das Präsidium gemäß § 16 Hochschulgesetz und das Rektorat gemäß § 17 Kunsthochschulgesetz. Das den Fachbereich leitende Organ ist die Dekanin oder der Dekan nach § 27 Hochschulgesetz und die Fachbereichsleitung nach § 25 Kunsthochschulgesetz. Diese redaktionellen Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Relevanz des Votums zu den planerischen Vorschlägen im Interesse der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind als Betroffene häufig besser in der Lage zu beurteilen, in welcher Weise und durch welche Maßnahmen die Lehre und die Studienbedingungen verbessert werden können. Durch die Änderung werden die Studierenden nun in die Lage versetzt, sich eher als Beteiligte denn als Betroffene in den Prozess der Mittelverwendung einzubringen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass zugleich die Verantwortlichkeit des Präsidiums oder des Rektorats für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule gewährleistet wird.

Diese Regelung gilt analog auch für die Verwendung der Mittel, die pauschal auf die Fachbereiche oder das Zentrum für Lehrerbildung verteilt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung mit Blick auf das Kunsthochschulgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Mit der Änderung wird der Mindestregelungsgehalt der Rechtsverordnung bestimmt und zugleich geregelt, dass die Rechtsverordnung der Zustimmung des Landtages bedarf."

In der ausführlichen Diskussion am 21. Januar 2011 führte die SPD-Fraktion zu ihrem gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag aus, dass es den Antragsstellern in der Tat darum gehe, die Konsequenzen zu den einzelnen Fachfragen aus der Anhörung heraus zu ziehen. Zum Beispiel sei es um die Frage des § 5 (Auswahlgebühr ausländischer Studierender) gegangen. Dieser strittige Punkt sei zunächst einmal durch eine sprachliche Präzisierung aufgegriffen worden, damit deutlich werde, dass es nicht darum geht, Studiengebühren für ausländische Studierende einzuführen. Ein weiterer Punkt der in der Anhörung eine Rolle gespielt habe, sei, was mit den Stiftungen geschehe, die von einzelnen Hochschulen aus Studiengebühren aufgebaut worden sind. Hier verträten die Antragssteller die Meinung, dass die Mittel, die aus Studiengebühren in solche Stiftungen der Hochschulen eingegangen sind, weiterhin für den Zweck der Verbesserung des Studiums und der Studienbedingungen eingesetzt werden sollen. Dem trage der Änderungsantrag Rechnung. Ein ganz zentraler Punkt sei natürlich gewesen, wie und nach welchem Kriterium die Mittel, die zur Kompensation der Studiengebühren eingesetzt werden sollen, aufgeteilt werden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf sei eine Regelung vorgesehen, nach der die Studierenden in der Regelstudienzeit Messgröße sind. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten sich davon überzeugen lassen, dass dies nicht der Realität entspreche. Eine Messgröße der 1 ½ -fachen Regelstudienzeit gebe das Bild realistischer wieder. Dieser, bereits in der Anhörung von den Antragsstellern genannte Wert sei dort durchaus auf Zustimmung gestoßen. Es müsse - dies sei eines der Schwerpunktthemen in der Diskussion gewesen - Regelungen geben, wie man den Kompensationsbetrag anpasst. Bekanntlich ändere sich die Zahl der Studierenden. Vermutlich werde die Zahl zunächst größer werden, was politisch gewollt sei, weil die Bildungsbeteiligung junger Menschen an unseren Hochschulen gestärkt werden solle. Dem müsse Rechnung getragen werden. Um die Grundprinzipien festzulegen sehe daher die im Änderungsantrag vorgesehene Rechtsverordnung die Festlegung des Stichtags und der Verteilungsmechanismen auf die Hochschulen vor. Dies alleine mache deutlich, dass man sich mit einem Betrag von 249 Millionen Euro nicht im Endzustand der Geschichte befinde. Als Haushaltsgesetzgeber würden jedenfalls die Koalitionsfraktionen durchaus die Entwicklung an den Hochschulen im Blick haben und daraus Konsequenzen ziehen. Diese seien natürlich nur in einem jährlichen Verfahren zu ziehen, wenn der Haushalt für das nächste Jahr beraten werden müsse und entsprechende Anpassungen erfolgen müssten. SPD und GRÜNE seien der Meinung, dass mit dem, was über die Rechtsverordnung an Rahmenbedingungen geboten werde, eine gute Möglichkeit bestehe, den Betrag von 249 Millionen Euro anzupassen. Die Landesregierung habe diesen Betrag in den Gesetzentwurf aufgenommen, um eine Ausgangsgröße zu haben. Die Ausgangsgröße sei in der Tat das Aufkommen an Studiengebühren an allen Hochschulen im Jahr 2009. Diese Bezugsgröße sei die Ausgangsgröße, auf deren Basis man sich bewege. Dies treffe auch auf die Zahl der Studierenden dieses Jahrgangs zu. Die Koalitions-

fraktionen hätten rechtzeitig ihren Änderungsantrag vorgelegt, um den anderen Fraktionen die Möglichkeit zu geben, auch eigene Änderungsanträge zu stellen. DIE LINKE-Fraktion habe im Vorfeld, zu Beginn des Verfahrens, einen Änderungsantrag gestellt. Aber die Fraktionen von CDU und FDP hätten bisher nichts vorgelegt. Die Koalitionsfraktionen seien der Meinung, dass sie schon ein ganzes Stück in die richtige Richtung gegangen sind.

Zu ihrem eigenen Änderungsantrag führte die Fraktion DIE LINKE aus, dass sie schon immer die Auffassung vertreten habe, Studiengebühren seien unbedingt, dringendst und ganz schnell abzuschaffen. Dies sei nichts Neues und DIE LINKE habe sich darauf eingelassen, konkrete Änderungsanträge auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu stellen. So sollen die Auswahlgebühren von Studiengängen gestrichen werden, weil nicht zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern unterschieden werden solle. Zur zentralen Frage der Kompensation für die Hochschulen sei das auch in der Anhörung deutlich gewordene Problem festzustellen, dass die Hochschulen, wenn die Gebühren nicht kompensiert werden, über immer weniger Geld verfügten. Natürlich bestehe ein Dissens in der Frage, wie die Kompensation erfolgen müsse. Dieser Dissens bestehe darin, dass die Fraktion DIE LINKE einen Pro-Kopf-Betrag pro Semester für erforderlich halte. Dies mache es für die Hochschulen planbar, auch in der Frage, wie stetig das Geld kommen wird. Eine ungleiche Behandlung der Hochschulen werde für ungerecht betrachtet. Insofern sei die Fraktion DIE LINKE der Auffassung dass es nur die Lösung eines Pro-Kopf-Betrags geben könne, der sich an dem orientiere, was die Hochschulen bisher maximal eingenommen hätten.

Nach Ansicht der FDP-Fraktion hätte man sich die Anhörung nach dem vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sparen können. Denn das, was dort kritisiert worden sei, sei so gut wie nicht aufgegriffen worden. Es gebe, wie auch DIE LINKE-Fraktion klar ausgeführt habe, keine vollständige Kompensation. Wenn 249 Millionen Euro so festgeschrieben würden, sei im Ergebnis festzuhalten, dass nicht im vollen Umfang kompensiert werde, wie SPD und GRÜNE dies im Wahlkampf versprochen hätten. Auch gebe es keine Erklärung zu einer Dynamisierung, wie sie von allen an der Anhörung Beteiligten gefordert worden sei. Allein jetzt habe man schon 7.000 Studenten mehr, die nicht berücksichtigt würden. Auch an der Stelle sei den Wählern etwas versprochen worden, was die Koalition nicht halten könne, weil dies nicht kompensiert werden könne. Dies werde auch in Zukunft, wenn von weiter ansteigenden Studierendenzahlen auszugehen sei, nicht funktionieren. Es gebe außerdem keine Lösung des Problems der Rücklagengarantie. Die FDP-Fraktion ziehe daher das Fazit, nicht mit Änderungsanträgen mitzuarbeiten, um den Gesetzentwurf der Koalition in irgendeine Richtung zu verändern. Dieser werde von der FDP abgelehnt, weil sie ihn für inhaltlich falsch hält und keinem Gesetzentwurf zustimmen werde, der den Landeshaushalt um weitere mindestens 249 Millionen Euro belasten werde. Von daher werbe die FDP für ihren eigenen Antrag (Drucksache 15/126) mit einer Weiterentwicklung des Studienbeitragsmodells, ähnlich wie es CDU und GRÜNE in Hamburg eingeführt hätten.

Die CDU-Fraktion vermisste zunächst eine Klarstellung, inwieweit es eine Abstimmung der SPD und der GRÜNEN zu ihrem Änderungsantrag mit der LINKEN-Fraktion gegeben habe. Es entstehe eher der Eindruck, dass der Antrag der Koalitionsfraktionen zu diesem Zeitpunkt im Ausschuss nicht mehrheitsfähig zu sein scheint.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die hervorhob, die Studiengebühren nicht eingeführt zu haben, führte aus, die Koalition mache ein Angebot, einen Beitrag zu liefern zur Verbesserung von Studium und Lehre in einer Höhe von rund 250 Millionen Euro. Soviel habe die Vorgänger-Koalition für Studium und Lehre in ihrer ganzen Amtszeit nicht in die Hochschulen gegeben. Die Gelegenheit, dass der Haushaltsgesetzgeber diesen Betrag von Jahr zu Jahr fixieren könne, sei in diesem Gesetz angelegt. Dies sei von SPD und GRÜNEN auch so gewollt. Wenn demnächst die geburtenstarken Jahrgänge kämen und die Auswirkungen der Wehrpflichtbefreiung, müsse reagiert werden. Auch sei zu fragen, was geschieht, wenn die Zahlen wieder zurückgingen. Mit einer Summe von 249 Millionen Euro sei für die Hochschulen eine Verbesserung erreicht. Man müsse mit einem Pro-Kopf-Beitrag, wie ihn DIE LINKE-Fraktion vorschlage, vorsichtig sein. Dass die Koalitionsfraktionen den in der An-

hörung genannten Themen nicht gefolgt seien, sei unzutreffend. So seien die 1,5-fache Regelstudienzeit, die von vielen Hochschulen - auch den Kunst- und Musikhochschulen - eingefordert worden sei, aufgenommen worden. Auch hätten die Koalitionsfraktionen zur Qualitätssicherungskommission Näheres definiert. Außerdem sei der Wunsch der Kirchlichen Hochschulen aufgenommen worden, in die Verteilungsmodalitäten einbezogen zu werden. Insofern habe die Koalition in verschiedenen Punkten reagiert. Sie gebe sehr viel Geld aus, um die Qualität der Lehre und des Studiums zu verbessern.

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung führte zur Frage der derzeitigen Einnahmesituation aus den Studiengebühren aus, es sei nicht so, dass jede Hochschule, auch wenn sie 500 Euro Studiengebühren erhoben habe, über diese Summe verfüge, weil schon einmal 14 % an den sog. Ausfallfonds zu zahlende Abzüge zu berücksichtigen seien. Zudem gebe es an den Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen zu Freistellungen, sozialen Kriterien und zur Zahlung von Studiengebühren überhaupt, so dass die durchschnittliche Einnahme nicht 500 Euro, sondern rund 320 Euro betrage. 249 Millionen Euro sei die tatsächliche Summe, die die Hochschulen eingenommen hätten. Teile man diese durch die Zahl der Studierenden, komme man auf rund 320 Euro. Es sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Qualität der Lehre und des Studiums nicht alleine an diesen 249 Millionen Euro hänge. Jedes Jahr gebe das Land 3,5 Milliarden Euro an die Hochschulen sowie 1 Milliarde Euro an die Unikliniken. Die 249 Millionen Euro kämen zusätzlich. Die Qualität der Lehre müsse auch mit dem Grundbudget, das an die Hochschulen gehe, geleistet werden. 249 Millionen Euro sei eine zusätzliche Leistung durch das Land, die aufgenommen werden würde, um in Nordrhein-Westfalen möglichst kein Talent mehr zu verschwenden und möglichst allen, die studieren wollen, einen Zugang zu ermöglichen; jedenfalls ohne Hindernis, durch Studiengebühren vom Studium abgehalten zu werden.

Die Fraktion DIE LINKE konstatierte, man habe doch die ganze Zeit darüber geredet, dass man - wenn man eine bestimmte Summe im Durchschnitt aufteile - Hochschulen haben werde, die weniger Einnahmen hätten als bisher, aber auch Hochschulen, die mehr Einnahmen hätten als bisher. Dies sei doch allen bekannt. Die Ministerin komme zu ähnlichen Zahlen, wie DIE LINKE sie berechnet habe. Das Problem werde sein: Es nütze alles nichts, wenn es keinen Pro-Kopf-Betrag gebe.

Nach Ansicht der FDP-Fraktion sei es bisher so gewesen, dass die Hochschulen sehr differenziert von der Möglichkeit der Studienbeiträge Gebrauch machen konnten. Dadurch, dass die Koalition die Studienbeiträge jetzt abschaffe, bevormunde sie natürlich auch alle und nehme die individuelle Ausgestaltung weg. Auf die von der SPD vermisste Vorlage eigener Änderungsanträge sei zu entgegnen, dass die Koalitionsfraktionen schließlich etwas änderten: Sie schafften ein bestehendes System ab und seien deshalb in der Pflicht, für die Studierenden, deren Anzahl mal hoch mal niedrig sei, die entsprechenden Mittel bereit zu stellen. Das sei deren Aufgabe, wenn sie ein funktionierendes System änderten.

In der Art der Reaktion der Koalitionsfraktionen sah die CDU-Fraktion ihre Auffassung bestätigt, dass der Änderungsantrag das Papier nicht wert sei, auf dem er gedruckt sei. Die Koalition liefere 249 Millionen Euro ab, keinen Cent mehr. Alles andere sei im Ungefähren. Zur haushälterisch notwendigen Darstellung sei von Interesse, wie sich dies im Haushalt widerspiegele.

Die Fraktion der SPD unterstrich, einen transparenten Weg eingeschlagen zu haben, indem die beabsichtigten Änderungen der Koalitionsfraktionen - wie auch zugesagt - allen Fraktionen rechtzeitig vorgelegt worden seien. Der Vorschlag zur Aufnahme der Rechtsverordnung beinhalte doch, dass die Kriterien, die erforderlichen seien um Anpassungen vorzunehmen, in dieser geregelt werden. Dies auch nicht am Parlament vorbei sondern im "Benehmen" mit dem Ausschuss. Sollte von der Opposition die Erweiterung um die "Zustimmung" des Landtags beantragt werden, würde man sich für die Durchsetzung dieses Antrags einsetzen. Wenn der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen so beschlossen werde wie vorgeschlagen, werde es einen Stichtag geben. Diese wäre unnötig, wenn nicht auch beabsichtigt sei, die jeweiligen Studierendenzahlen der folgenden Semester in irgendeiner Weise zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Koalitionsfraktionen würden die Situation unserer Hochschulen kennen und wollten im Rahmen dessen, was der Haushalt des Landes zulässt, Bestes erreichen. Vielleicht sei es von Seiten der Opposition möglich, sich bis zur nächsten Sitzung doch noch ein Stück aufeinander zuzubewegen.

Entgegen der Behauptung der LINKEN-Fraktion bleibe nach Auffassung der CDU-Fraktion jedem Studenten offen, wo er studieren kann. Indem die Koalition versuche, ihr Wahlversprechen zu erfüllen, passiere folgendes: Diejenigen Studierenden, die wenig Geld hätten und die entlastet werden sollten, hätten ohnehin keine Studiengebühren gezahlt, weil sie BAföG erhalten hätten und damit unter die Kappungsgrenze gefallen seien. Diejenigen, die die Koalition erlösen wolle, würden gar nicht erlöst. Diejenigen mit reichen Elternhäusern, die bezahlt hätten, die würden entlastet. Im Grunde genommen finde eine völlig absurde Umverteilung statt, die nicht nur das System schwäche und dazu zwingt, Geld aus dem Landeshaushalt zu nehmen. Die Frage der Darstellung im Haushalt sei nach wie vor ungeklärt. Dass dies nicht geliefert werde, sei ein Stück politischer Unredlichkeit.

Die FDP-Fraktion führte aus: Unabhängig von der Frage einer Beteiligung des Parlaments werde durch die vorgesehene Rechtsverordnung in dem Gesamtbudget von 249 Millionen Euro nur die Verteilung geändert. Wenn die Gesamtsumme immer gleich bleibe könne eine Dynamik, wie in der Anhörung gefordert, nicht umgesetzt werden. Es hätte also eine Dynamikklausel eingebaut werden müssen, die sich regelmäßig an die Entwicklung der Studierendenzahlen anpasse. Dies sei aber nicht gemacht worden. Damit seien die 249 Millionen Euro an sich festgeschrieben. Bei einem Anstieg der Studentenzahlen erhielten die Universitäten natürlich pro Kopf weniger. Zu behaupten, die Mittel zu 100 % zu kompensieren stimme einfach nicht. Das Thema "Abschreckung durch Studienbeiträge" sei schon umfassend diskutiert und es gebe hier unterschiedliche Auffassungen. Das Vorhaben der Koalition sei eine Entlastung von mittleren und höheren Einkommen. Dies habe nichts mit der sozialen Gerechtigkeit zu tun.

Die GRÜNE-Fraktion erinnerte daran, dass ein Wahlkampfversprechen in der Form abgegeben worden sei, wie es jetzt eingehalten würde. Der errechnete Betrag von 249 Millionen Euro sei die komplette Kompensation dessen, was an Studiengebühren in die Hochschulen geflossen sei. Es werde gerecht auf die Hochschulen nach dem Prinzip verteilt "Geld folgt den Studierenden." Wenn die Studierendenzahlen höher gingen, habe der Haushaltsgesetzgeber jederzeit die Möglichkeit, die Dynamisierung voranzutreiben.

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung erklärte, die Frage, ob BAföG-Empfänger Studiengebühren zahlen müssen, sei nicht so einfach zu beantworten. Es sei faktisch so: Erst wenn man mehr als 300 Euro BAföG bekomme, ziehe am Ende diese Kappungsgrenze. Wenn man weniger bekomme, müsse man das BAföG voll zurückzahlen und habe demzufolge auch eine enorm hohe Verschuldung, mit der man in das Berufsleben starte. Viele seien knapp über der Grenze, dass sie BAföG bekämen. Es sei also nicht grundsätzlich so, dass man als BAföG-Empfänger nicht zahlen müsse. Zur Haushaltsfrage sei festzustellen, dass diese 249 Millionen Euro - die Hälfte in 2011 - zum Wissenschaftsetat hinzukomme. Dies sei kein Geld, das den Hochschulen an anderer Stelle weggenommen werde, wie es CDU und FDP in Hessen gemacht hätten. Im Übrigen verwies die Ministerin zum Bereich Kapazitätsneutralität auch auf die mit Vorlage 15/324 abgegebene Stellungnahme.

Zu der von der SPD aufgeworfenen Frage des Abstimmungsverhaltens erwiderte die CDU-Fraktion, dass sie die Abschaffung der Studienbeiträge ablehne und zweifellos auch den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag ablehnen werde. Die Rechtsverordnung stelle einen Wechsel auf die Zukunft dar. Niemand an den Hochschulen wisse, wieviel Geld komme. Es hätte gesetzlich festgelegt werden können sicherzustellen, dass sich das Geld pro Studierenden nicht senken wird. Dies habe die Koalition jedoch nicht gemacht. Die CDU müsse nicht die Hausaufgaben der Koalitionsfraktionen erledigen. Die CDU-Fraktion mahne vielmehr die Punkte an, die die Koalition im Rahmen ihres politischen Wunsches noch fehlerhaft hätten. Im Übrigen reiche die Aussage der Ministerin der CDU zum jetzigen Zeitpunkt aus,

wonach sie auch im Lichte der Anhörung und der jetzigen Debatte bei dem bliebe, was jetzt zur Kapazitätsgrenze im Gesetzentwurf stehe.

Zur abschließenden Sitzung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 18. Februar 2011 legten die Koalitionsfraktionen eine geänderte Fassung ihres Änderungsantrags als Abstimmungsgrundlage vor, die nachstehend wiedergegeben wird:

"Änderungsantrag - Neufassung (Stand 15.02.2011) - der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/97:

Der Gesetzentwurf (Drucksache 15/97) wird wie folgt geändert:

A) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungen“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungen

Stiftungen, denen die Hochschule einen Teil ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zur Verfügung gestellt hat, sind weiterhin verpflichtet, die Erträge aus diesen Vermögensbestandteilen zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule zu verausgaben und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren“

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Zum Ausgleich der Kosten für die Verfahren zur Auswahl der Studierenden in künstlerischen Studien-

gängen können Beiträge erhoben werden, soweit diese Verfahren der Verbesserung der Erfolgchancen in dem jeweiligen Studiengang dienen.“

B Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land stellt jährlich Mittel in Höhe von mindestens 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehr- und der Studienbedingungen zur Verfügung. Die Höhe des Betrags, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5 auf die einzelne Hochschule entfällt, hat ihre Grundlage in dem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt die Höhe für die Hochschulen bindend fest.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 die Hochschulleitung ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz oder § 17 Kunsthochschulgesetz sowie das den Fachbereich leitende Organ seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz oder § 25 Kunsthochschulgesetz wahrnehmen kann.“

3. § 4 wird wie folgt geändert

a) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hochschulleitung ist angehalten die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem nach der Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz“ die Wörter „oder nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Kunsthochschulgesetz“ eingefügt werden.

4. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Nähere zur Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie zu ihrer Verteilung auf die einzelnen Hochschulen und zum Stichtag für die Feststellung der Studierendenzahl, regelt das für die Hochschulen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag.“

Begründung

Zu A (Artikel 1)

Zu Nummer 1 (Nummer 2)

Die Änderung zieht die redaktionellen Folgen aus der Neufassung von Nummer 5 und Nummer 6.

Zu Nummer 2 (Nummer 5):

Durch die Änderung wird Sorge dafür getragen, dass die Verausgabung der Erträge aus in der Vergangenheit in Stiftungen investierten Studienbeitragsmitteln weiterhin dem Zweck der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen unter Sicherung des maßgeblichen Einflusses der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden dient.

Zu Nummer 3 (Nummer 6)

Beiträge für die Durchführung von Auswahlverfahren können zukünftig nur noch von Studierenden in künstlerischen Studiengängen erhoben werden. Durch die weitere Änderung wird die Intention der Erhebung von Beiträgen besser verdeutlicht, durch eine frühzeitige Befähigungsprognose die Studiensituation des angesprochenen Personenkreises zu verbessern. Sie sollen durch sorgfältige und belastbare Auswahlverfahren im Wege eines transparenten Verfahrens Signale über ihre Qualifikation erhalten. Vergebliche Investitionen in einen Studienbeginn, der aufgrund einer noch nicht ausreichenden Vorbereitung oder einer nicht stark genug ausgeprägten Begabung voraussichtlich nicht erfolgreich sein werden, können so im Interesse der Studierenden vermieden werden. Die Beiträge bewegen sich im Rahmen des Kostendeckungsprinzips.

Zu B (Artikel 2)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, dass Hochschulen, für die das Land eine finanzielle Mitverantwortung trägt, künftig Mittel zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium erhalten können. Hochschulen im Sinne des § 81 Absatz 1 Hochschulgesetz können daher nach Maßgabe der Rechtsverordnung gem. § 5 Qualitätsverbesserungsmittel im Rahmen ihrer Refinanzierung erhalten; darum bat die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.

Mit den Änderungen in Satz 2 wird der Anteil der Hochschulen an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit als Grundlage für die Verteilung der Mittel zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen festgelegt; hinsichtlich der verbindlichen Feststellung des jeweiligen Anteils wird auf die Rechtsverordnung gem. § 5 verwiesen.

Zugleich wird durch die Streichung von Satz 3 die Regelung des Stichtages für die Festlegung des Anteils der Hochschulen aus dem Gesetzestext herausgenommen; sie soll jetzt ebenfalls in der Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Es erfolgt – wie auch zu den Vorschriften des Hochschulgesetzes – nun ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes. Hochschulleitung ist das Präsidium gemäß § 16 Hochschulgesetz und

das Rektorat gemäß § 17 Kunsthochschulgesetz. Das den Fachbereich leitende Organ ist die Dekanin oder der Dekan nach § 27 Hochschulgesetz und die Fachbereichsleitung nach § 25 Kunsthochschulgesetz. Diese redaktionellen Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Relevanz des Votums zu den planerischen Vorschlägen im Interesse der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind als Betroffene häufig besser in der Lage zu beurteilen, in welcher Weise und durch welche Maßnahmen die Lehre und die Studienbedingungen verbessert werden können. Durch die Änderung werden die Studierenden nun in die Lage versetzt, sich eher als Beteiligte denn als Betroffene in den Prozess der Mittelverwendung einzubringen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass zugleich die Verantwortlichkeit des Präsidiums oder des Rektorats für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule gewährleistet wird.

Diese Regelung gilt analog auch für die Verwendung der Mittel, die pauschal auf die Fachbereiche oder das Zentrum für Lehrerbildung verteilt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung mit Blick auf das Kunsthochschulgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Mit der Änderung wird der Mindestregelungsgehalt der Rechtsverordnung bestimmt und zugleich geregelt, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag ergeht."

Der vorgenannte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE und der zuletzt aufgeführte neu gefasste Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden in der Sitzung am 18. Februar 2011 zur Abstimmung gestellt.

Im Anschluss an die weitere ausführliche Beratung wurde der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der antragsstellenden Fraktionen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Anschließend wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 18. Februar 2011 sprach sich der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP dafür aus,

den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/97 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Arndt Klocke
Vorsitzender